

Nachweis der finanziellen Bedingungen für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung gemäß EG-VO Nr. 1008/2008

Merkblatt Nr. 1

Das Merkblatt Nr. 1 unterstützt Antragsteller einer luftfahrtbehördlichen Betriebsgenehmigung bei der Zusammenstellung der Unterlagen zum Nachweis der finanziellen Bedingungen gemäß EG-VO Nr. 1008/2008.

Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt und die entsprechenden Inhalte gelten für:

- Luftfahrtunternehmen, die **erstmalig eine Betriebsgenehmigung zur Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht im gewerblichen Luftverkehr beantragen**
(Rechtsgrundlage: EG-VO Nr. 1008/2008 Art. 4 bzw. Art. 5)
- Luftfahrtunternehmen mit **gültiger Betriebsgenehmigung**, welche jedoch **erneut zur Genehmigung** vorzulegen ist, wie z. B. im Fall einer Betriebseinstellung von mehr als 6 Monaten oder einer Unternehmensübernahme
(Rechtsgrundlage: EG-VO Nr. 1008/2008 Art. 8 Abs. 3 bzw. 7)

Prüfkriterien

Gemäß EG-VO Nr. 1008/2008 Art. 5 Abs. 1 hat die Genehmigungsbehörde für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung zu prüfen, ob ein Unternehmen nachweisen kann, dass

- es seinen unter realistischen Annahmen festgelegten derzeitigen und möglichen Verpflichtungen während eines Zeitraums von 24 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit jederzeit nachkommen kann und
- es für seine unter realistischen Annahmen ermittelten fixen und variablen Kosten der Tätigkeit gemäß seinen Wirtschaftsplänen während eines Zeitraums von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit ohne Berücksichtigung von Betriebseinnahmen aufkommen kann.

Daraus ergeben sich zwei demonstrative Prüfkriterien:

- Plan-Liquidität für 24 Monate > 0
- Plan-Liquidität ohne Berücksichtigung von Betriebseinnahmen für die ersten 3 Monate ab Aufnahme der Betriebstätigkeit > 0

„Liquidität“ wird in diesem Kontext als Fähigkeit des Unternehmens definiert, seinen tatsächlichen und möglichen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommen zu können.

„Plan-Liquidität“ wird als vom Unternehmen getroffene Annahme der Liquiditätsentwicklung verstanden, welche auf der aktuellen Ist-Liquidität des Unternehmens basiert (stichtagsbezogen). Die getroffenen Annahmen sind in nachvollziehbarer Weise zu erläutern.

Die Prüfung durch die zuständige Behörde findet im öffentlichen Interesse statt und stellt fest, ob die Erfüllung der finanziellen Bedingungen anhand der eingebrachten Unterlagen ausreichend nachgewiesen werden kann.

Erforderliche Unterlagen bzw. Angaben

Zum Nachweis der finanziellen Bedingungen sind vom Luftfahrtunternehmen folgende Unterlagen vorzulegen (*Rechtsgrundlage: EG-VO Nr. 1008/2008, Anhang I*):

1. Jahresabschluss- bzw. Bilanzdaten

Für bestehende Kapitalgesellschaften:

- a) Geprüfter¹ Jahresabschluss (inklusive Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) des vorangegangenen Geschäftsjahres
- b) Ein aktueller Auszug aus Bilanz und GuV für das laufende Geschäftsjahr (nicht älter als 3 Monate ab Datum der Antragstellung)

Für neugegründete Kapitalgesellschaften:

- c) Ein aktueller Auszug aus Bilanz und GuV für das laufende Geschäftsjahr (nicht älter als 3 Monate ab Datum der Antragstellung)

2. Businessplan mit Angaben zu:

- a) Geschäftsmodell sowie beabsichtigter gewerblicher Tätigkeit und erwarteter Marktentwicklung
- b) Anlaufkosten im Zeitraum zwischen der Antragsstellung und dem Beginn der Tätigkeit sowie entsprechendem Finanzierungskonzept (inklusive Angaben zur Finanzierung des Kaufs/zum Leasen von Luftfahrzeugen)
- c) Etwaigen geplanten Veränderungen der Kapitalstruktur sowie strategischen Veränderungen für die kommenden drei Geschäftsjahre (z. B. in Aussicht gestellte Verträge/Partnerschaften)
- d) Etwaigen finanziellen Verflechtungen zwischen dem Antragsteller und sonstigen gewerblichen Tätigkeiten, an denen der Antragsteller entweder direkt oder über verbundene Unternehmen beteiligt ist

3. Wirtschaftlichkeitsprognose auf Jahresbasis für die ersten drei Jahre der Tätigkeit bestehend aus:

- a) Plan-Bilanz
- b) Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (inklusive Erläuterung der Ausgangsdaten für die geplanten Aufwendungen und Erträge wie z. B. Löhne/Gehälter, Wartung, Gebühren, Abschreibungen, Verkehrs-/Ertragsprognosen etc.)

¹ Ein geprüfter Jahresabschluss ist nur dann verpflichtend vorzulegen, wenn das Unternehmen einer gesetzlichen Prüfungspflicht gemäß § 268 UGB unterliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist auch ein ungeprüfter Jahresabschluss ausreichend.

- c) Cashflow-Prognose (inklusive Angaben zu etwaigen Investitionsvorhaben) bzw. Liquiditätsplan (basierend auf dem aktuellen Liquiditätsstand)
- 4. **Nachweis des aktuellen Liquiditätsstandes** (z. B. Kontoauszug)
- 5. **Aufstellung über variable und fixe Betriebskosten für die ersten 3 Monate** ab Aufnahme der Tätigkeit und entsprechender Nachweis, dass diese ohne Berücksichtigung von Betriebseinnahmen gedeckt werden können.

Die Behörde behält sich vor, zusätzliche Nachweise anzufordern, insofern diese zum Nachweis der Erfüllung der finanziellen Bedingungen erforderlich erscheinen.

Wichtiger Hinweis

Für den Fall, dass die Erfüllung der finanziellen Bedingungen einer Betriebsgenehmigung durch Dritte bescheinigt wird (z. B. Patronatserklärung), erweitert sich die Prüfung auf den Patron - dieser hat somit gleichwertige Unterlagen wie oben angeführt vorzulegen.

Datensicherheit

Es kommt unter anderem zur Anwendung - Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG):

„Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Partei geboten ist.“

Erstellt von

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Sektion IV/Abteilung VPF (Verkehrsträgerübergreifend - Strategische Projekte und Finanzierungsnachweise)
E-Mail: vpf@bmk.gv.at